

Markt Offingen



N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates Offingen

am **27.04.2020** von 18:00 Uhr bis 18:58 Uhr
im Sitzungssaal der Mindelhalle Offingen

Offingen, 29.04.2020

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Thomas Wörz

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Florian Haupeltshofer

Dritte Bürgermeisterin Frau Maria-Luise Eberle

Herr Georg Bader

Herr Karsten Feil

Frau Andrea Hascher

Herr Karl Krupka

Frau Claudia Lüttecken-Mayr

Frau Ingeborg Marks

Herr Thomas Rohrhirsch

Herr Erich Schmucker

Herr Manfred Schuster

Herr Ernst Süß

Herr Michael Süß

Frau Katja Vielweib

Herr Dr. Rüdiger Zischak

Entschuldigt abwesend:

Frau Monika Schweizer

krank

Ferner waren anwesend:

Herr Wolpert

Ing.-Büro Klink Consult zu TOP 3

Protokollführerin:

Baur Manuela

Die Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 17

Die Marktgemeinderatsmitglieder wurden am 21.04.2020 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Bürger fragen

Aus den Reihen der Bürgerschaft ergehen keine Wortmeldungen.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.03.2020
2. Bauanträge
- 2.1 Bauvoranfrage zur Errichtung einer Rundbogenhalle in Zeltbauweise für Privatnutzung auf Flur-Nr. 1751, Gemarkung Offingen, Amselweg in 89362 Offingen
3. Bebauungsplan "Kindergartenstraße-Ost"
- 3.1 Aufstellungsbeschluss
- 3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
4. Neufassung der Friedhofssatzung - FS - des Marktes 89362 Offingen
5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - FGS - des Marktes 89362 Offingen
6. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - 2. Änderungssatzung der Satzung vom 20.03.2014
7. Kunstausstellung; Alles Schnuttenbach! Ein Künstler kehrt zurück
8. Sonstiges
- 8.1 Sonstiges; Veranstaltungen
- 8.2 Sonstiges; Hauptstraße - Unebenheit durch Aufgrabung
- 8.3 Sonstiges; Einsatz Kehrmaschine
- 8.4 Sonstiges; Mindelhalle - Reparatur Eingangstreppen
- 8.5 Sonstiges; Amtsblatt - Corona-Notfallnummer
- 8.6 Sonstiges; Fridhof Offingen - Senkung Wegbefestigung
- 8.7 Sonstiges; Verabschiedung ausscheidender Marktgemeinderatsmitglieder

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.03.2020

Sachverhalt:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 16.03.2020 werden Einwände nicht erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen genehmigt die Niederschrift vom 16.03.2020.

Abstimmungsergebnis: 16:0

2. Bauanträge

2.1 Bauvoranfrage zur Errichtung einer Rundbogenhalle in Zeltbauweise für Privatnutzung auf Flur-Nr. 1751, Gemarkung Offingen, Amselweg in 89362 Offingen

Sachverhalt:

Der Bauherr hat am 11.03.2020 einen Antrag auf Vorbescheid für o. g. Vorhaben vorgelegt. Die Rundbogenhalle wurde bereits im Zusammenhang mit einer gewerblich betriebenen Brennholzherstellung errichtet. Aufgrund von Nachbarbeschwerden wurde dem Bauherrn seitens des Landratsamtes Günzburg mitgeteilt, dass dies aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes (allgemeines Wohngebiet) nicht zulässig ist.

Es soll auf nordöstlicher Seite des Grundstückes eine Rundbogenhalle mit den Maßen von 6 x 8 m errichtet werden. Zur Nordgrenze würde ein Abstand von 3 Metern entstehen und auf der Ostgrenze zur Straße ein Abstand von 5 Metern. Die Halle erreicht eine Höhe von max. 3,85 m.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer Rundbogenhalle in Zeltbauweise für Privatnutzung auf Flur-Nr. 1751, Gemarkung Offingen, Amselweg in 89362 Offingen.

Abstimmungsergebnis: 10:6

3. Bebauungsplan "Kindergartenstraße-Ost"

3.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Flexiimmo GmbH beabsichtigt in Offingen südlich der Kindergartenstraße die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern. Das Plangebiet befindet im bestehenden Siedlungsgebiet mit gemischten Bauflächen südlich der Bahnhofstraße in Ortsrandlage des Marktes Offingen. Im Westen befindet sich das Gewerbegebiet Riedle. Das Plangebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 595, Gemarkung Offingen mit insgesamt ca. 0,43 ha. Aktuell ist das Grundstück mit dem ehemaligen Kindergartengebäude bebaut. Dieses wird nicht mehr genutzt und wird derzeit abgerissen.

Durch die Neubebauung des vorliegenden Plangebietes erfolgt eine Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Marktes Offingen erforderlich.

Der Bebauungsplan trifft insbesondere folgende Festsetzungen:

- Festsetzung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO sowie der erforderlichen öffentlichen Straßenverkehrsflächen
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,6, zulässige Gebäudehöhe: 8,5 m) und überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzung eines Baufensters innerhalb dessen 4 Mehrfamilienhäuser errichtet werden sollen
- Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Bestand)
- Hinweise zum HQ₁₀₀ inkl. Wasserspiegellagen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Demnach sind eine Umweltprüfung und ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet gemischte Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im Siedlungszusammenhang liegt das Plangebiet zwischen der Mindel und einem Gewässerlauf (Flutmulde). Dadurch ergibt sich, dass das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet HQ100 liegt. Für das Bauvorhaben ist daher eine wasserrechtliche Genehmigung sowie ein Retentionsausgleich erforderlich. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits ermittelt, ob durch das Bauvorhaben negative Auswirkungen auf Dritte ausgelöst werden. Die hydraulische Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis: Bei einer Berücksichtigung des gesamten durch Baugrenze definierten Baufensters als hochwasserfreier Bereich betragen die Veränderungen der Wasserspiegellagen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen im Hochwasserfall +/- max. 2 cm. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass infolge der Planung keine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter zu erwarten ist.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergartenstraße – Ost“, liegt ein Entwurf in der Fassung vom 06.04.2020, ausgearbeitet von der Kling Consult GmbH, Krumbach vor, welcher auf der Sitzung von einem Mitarbeiter von Kling Consult erläutert wird.

Gemäß vorliegendem Beschlussvorschlag soll nach Billigung des Entwurfes die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2/§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Diskussionsverlauf:

Herr Peter Wolpert stellte als Vertreter vom Ing.-Büro Klink Consult die vorliegende Planung vor und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergartenstraße – Ost“ für einen Bereich südlich der Kindergartenstraße (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der beabsichtigte räumliche Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtslageplan dargestellt und umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 595, Gemarkung Offingen.

Die Bauleitplanung ist zur bedarfsgerechten Ausweisung neuer Bauflächen erforderlich. Die Planung dient der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur bedarfsgerechten Ausweisung von gemischten Bauflächen unter Berücksichtigung der städtebaulichen, grünordnerischen, verkehrlichen und sonstigen umweltrelevanten Belange.

Abstimmungsergebnis: 15:1

3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss ist der Entwurf zu billigen und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2/§ 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Kindergartenstraße – Ost“ (Stand der Planunterlagen: 06.04 2020).

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Kling Consult beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 15:1

4. Neufassung der Friedhofssatzung - FS - des Marktes 89362 Offingen

Sachverhalt:

Aufgrund der neu vorgesehenen Bestattungsmöglichkeit in einer Memoriamgrabstätte sowie des Zeitablaufs der Stammsatzung sowie der Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist die Neufassung der Friedhofssatzung – FS – für die gemeindlichen Friedhöfe veranlasst.

Das Gremium stellt fest, dass in den Regelungen folgende diskutierte Vorgaben enthalten sind:

- § 10 Abs. 3 S. 3:
Es wird weiterhin die Zuführung von vier Urnen in ein Erdgrab zugelassen. In den Memoriamgrabstätten werden pro Viertel drei Urnen zugelassen.
- § 13:
Es gilt weiterhin die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Erdgräbern mit 10, bei Urnengräbern mit 5 Jahren.

- § 16 Abs. 6:
Vor den Urnengrabfächern dürfen lediglich unmittelbar nach der Beisetzung Blumenschalen und Blumenbukettes abgelegt werden. Diese sind spätestens am 30. Tag nach der Beisetzung zu entfernen.
- § 17a:
Grabsteine dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne jegliche Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- § 18:
Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,2 m, bei Urnengrabstätten die Höhe von 0,5 m und bei Memoriamgrabstätten 1,75 m nicht überschreiten.
- § 25:
Die Ruhefrist der Aschenreste beträgt weiterhin wie bisher 10 Jahre.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die, als Anlage I dem Sitzungsprotokoll beigefügte Friedhofssatzung – FS – mit dem Inkrafttreten zum 01. Juli 2020.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - FGS - des Marktes 89362 Offingen**Sachverhalt:**

Aufgrund des Ablaufs des Kalkulationszeitraumes wurde das Büro Heyder und Partner vom Haupt- und Finanzausschuss des Markts Offingen mit Sitzung am 10.01.2019 mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren unter Berücksichtigung der neuen Bestattungsform der Memoriamgrabstätten beauftragt.

Die Prüfung der Berechnungsgrundlagen erfolgte durch die beteiligten Stellen Frau Reichart, Büro Heyder und Partner, Ersten Bürgermeister Wörz, Leitung Hauptamt, Frau Fischer und Leitung Kämmererei, Herr Zeh, am 21.01.2020.

Abschließend wurde am 02.03.2020 die endgültige Neukalkulation vorgelegt.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert anhand einer Gegenüberstellung der bisher und künftig geltenden Gebühren das Ergebnis der Gebührenkalkulation und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die als Anlage II dem Sitzungsprotokoll beigefügte Friedhofsgebührensatzung – FGS – mit dem Inkrafttreten zum 01. Juli 2020.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - 2. Änderungssatzung der Satzung vom 20.03.2014

Besonderheiten zu diesem TOP:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Datum zum Inkrafttreten der Satzung auf den 01.06.2020 geändert wurde. Der 01.05.2020 war nicht haltbar, da eine Veröffentlichung vor dem 01.05.2020 nicht mehr möglich war.

Sachverhalt:

Der Markt Offingen hat in 2019 ein neues Einsatzfahrzeug, einen Versorgungs-Lkw mit Kran in Dienst gestellt.

Für das Fahrzeug musste daher der Kostenersatz für Streckenkosten und Ausrückestunden neu kalkuliert werden.

Die Kämmerei hat diese Kalkulationen zwischenzeitlich vorgenommen.

Die neuen Sätze betragen:

6,94 € Streckenkosten je angefangenem km und 132,65 € je Ausrückestunde.

Zudem wurden die Personalkostenersätze an die neuen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Bayr. Feuerwehrgesetzes (AVBAyFwG) angepasst.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Dabei verweist er auf das zum 01.06.2020 geänderte Datum zum Inkrafttreten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat des Marktes Offingen beschließt die als Anlage III dem Sitzungsprotokoll beige-fügte 2. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Offingen in der Fassung vom 20.03.2014.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7. Kunstausstellung; Alles Schnuttenbach! Ein Künstler kehrt zurück

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass am 17.02.2020 die Ausstellung „Alles Schnuttenbach! Ein Künstler kehrt zurück“ in der Heubodenbühne eröffnet wurde und an den darauf folgenden vier Sonntagen geöffnet hatte. Insgesamt wurde die Ausstellung an den vier geöffneten Sonntagen von 231 Besuchern besucht. Ausgestellt waren 81 Werke des Malers Hans Müller-Schnuttenbach mit einem Wert in Höhe von ca. 240.000 €. Davon stammten 20 aus dem Familienbesitz der Familie Offermann, 10 aus dem Familienbesitz Dr. Schuester, sechs aus dem Besitz des Marktes Offingen und 45 von der Städtischen Galerie Rosenheim.

Die Kosten für die Ausstellung betragen insgesamt 2.236,01 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherung:	563,11 €
Transport:	271,60 €
Aufbau:	1.108,85 €
Imbiss Eröffnung:	127,95 €
Getränke Eröffnung:	164,50 €

Durch den Verkauf der restlichen Hans Müller-Schnuttenbach Bücher konnten 120,00 € eingenommen werden.

Im Rahmen der 700-Jahrfeier Schnuttenbachs wurden ebenfalls Bilder des Malers Hans Müller-Schnuttenbach ausgestellt. Die Bewachung der Bilder durch ein Sicherheitsunternehmen kostete damals 3.322,00 DM. Durch die ehrenamtliche Betreuung der Ausstellung durch die Mitglieder des Heubodenbühne Schnuttenbach e.V. konnte auf eine Bewachung dieses Mal verzichtet werden. Der Vorsitzende empfiehlt, dieses Engagement in Form eines Sonderzuschusses in Höhe von 1.000 € zu honorieren. Insgesamt wurden 52 ehrenamtliche Stunden geleistet und die Räumlichkeiten der Heubodenbühne inkl. Strom- und Heizkosten, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt, einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.000 € dem Verein Heubodenbühne Schnuttenbach e.V. für die ehrenamtliche Betreuung der Ausstellung und die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 16:0

8. Sonstiges

8.1 Sonstiges; Veranstaltungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass auf Grund der Corona-Pandemie folgende Veranstaltungen abgesagt werden mussten:

Flurreinigung	05.04.2020
Gemeinderatssitzung	06.04.2020
BWF-Betriebsbesichtigung	27.04.2020
Maibaumstellen Offingen	29.04.2020
Maibaumstellen Schnuttenbach	30.04.2020
Jahrgangstreffen	14.06.2020
Insselfest	04./05.07.2020

Ebenfalls ergeht die Information, dass die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Offingen am 04.05.2020 in der Mindelhalle Offingen stattfinden wird.

8.2 Sonstiges; Hauptstraße - Unebenheit durch Aufgrabung

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass sich das Provisorium, mit welchem die Aufgrabung auf Höhe Hauptstraße 1 geschlossen wurde, gesenkt hat und durch diese Unebenheit eine Gefahrenstelle für Zweiräder entstanden sei. Der Vorsitzende sichert zu, dass auf diese Unebenheit mit einem entsprechenden, vorübergehenden Verkehrszeichen hingewiesen wird.

8.3 Sonstiges; Einsatz Kehrmaschine

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht die Nachfrage, ob der diesjährige Einsatz der Kehrmaschine abgeschlossen sei, da in der Engen Gasse nicht gekehrt wurde. Der Vorsitzende sichert die Prüfung und Erledigung zu.

8.4 Sonstiges; Mindelhalle - Reparatur Eingangstreppe

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht die Bitte, Angebote zur Reparatur der Eingangstreppe der Mindelhalle einzuholen, da an diesen der Waschbetonbelag stark ausgebrochen ist. Der Vorsitzende sichert die Erledigung zu.

8.5 Sonstiges; Amtsblatt - Corona-Notfallnummer

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Vorschlag, eine Corona-Notfallnummer im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Vorsitzende sichert die Prüfung zu.

8.6 Sonstiges; Friedhof Offingen - Senkung Wegbefestigung

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass sich die Einfassung des gepflasterten Hauptweges zwischen Leichenhaus und Eingang Pfarrer-Portenlänger-Platz teilweise gesenkt hat. Der Vorsitzende sichert die Reparatur zu.

8.7 Sonstiges; Verabschiedung ausscheidender Marktgemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verabschiedet aufgrund des nahen Endes der Wahlperiode 2014 – 2020 die folgenden Marktgemeinderatsmitglieder und bedankt sich unter Verweis auf die geleistete ehrenamtliche Arbeit und die zahlreich realisierten Projekte für die gute und harmonische Zusammenarbeit:

Andrea Hascher, Marktgemeinderätin seit 2014
 Claudia Lüttecken-Mayr, Marktgemeinderätin seit 2008
 Inge Marks, Marktgemeinderätin seit 2008
 Manfred Schuster, Marktgemeinderat seit 2008
 Ernst Süß, Marktgemeinderat seit 1996
 Erich Schmucker, Marktgemeinderat seit 1983

Der Vorsitzende bedauert dabei den der Corona-Pandemie geschuldeten, unpersönlichen Verabschiedungsrahmen. Den ausscheidenden Marktgemeinderatsmitgliedern werden eine Urkunde und ein kleines Präsent ausgehändigt.

Vorsitzender:

Protokollführerin:



Baur Manuela

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

MO FS 01.07.2020

Markt Offingen



**Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS) des Marktes 89362 Offingen
vom**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt 89362 Offingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Offingen errichtet und unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) die gemeindlichen Friedhöfe

im Gemeindeteil Offingen, Donaustr. 1, sowie

im Gemeindeteil Schnuttenbach, Friedhofstr. 3,

b) die gemeindlichen Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Offingen sowie Schnuttenbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Offingen ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

MO FS 01.07.2020

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Offingen verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden vom Markt Offingen so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der jeweilige Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt Offingen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Offingen kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

MO FS 01.07.2020

Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- bzw. Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen die Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Friedhofsbereichen beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung die Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine

MO FS 01.07.2020

Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Offingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen der Friedhöfe, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnengrabfächer
- e) Memoriam-Grabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Offingen bestimmt und richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Offingen freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In einem einfachen Doppelgrab dürfen regelmäßig bis zu 2 Leichen sowie zusätzlich bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden. Auf Antrag kann der Markt Offingen in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Offingen.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern und Memoriam-Grabstätten oder Erdgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

MO FS 01.07.2020

(3) In einer Urnengrabstätte wie auch bei den Urnengrabfächern dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen einer Familie, bei einer Memoriam-Grabstätte (Viertel) bis zu drei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten, Urnengrabfächern und Memoriam-Grabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist der Markt Offingen berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle der Friedhöfe Aschenreste in würdiger Weise (z.B. Poller) der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der jeweilige Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätten	Länge 2,00 m, Breite 1,10 m, Tiefe 2,40 m
b) Doppelgrabstätten	Länge 2,00 m, Breite bis zu 2,20 m, Tiefe 2,40 m
c) Urnengrabstätten	Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,80 m
d) Urnengrabfächer	Länge 0,60 m, Breite 0,60 m.
e) Memoriam-Grabstätten	Länge 1,60 m, Breite 1,60 m, Höhe 1,75 m; 4 Anteile je 76 cm x 1,44 m (Dreieck)

Die Zweitbelegung zu a) und b) erfolgt in einer Tiefe von 1,80 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten entsprechend § 10 Abs. 1 Buchst. a) - b) kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre, entsprechend § 10 Abs. 1 Buchst. c), d), e) um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Offingen über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Offingen benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das

MO FS 01.07.2020

Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist die Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Herrichten, Pflegen und Instandhalten von Gräbern

(1) Der Grabaushub, das Einfüllen und das Herrichten von Erd- und Urnengräbern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist von dem Inhaber des Nutzungsrechts einem auf dem Friedhof des Marktes Offingen zugelassenen Bestattungsunternehmen oder Gewerbetreibenden zu übertragen.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der

MO FS 01.07.2020

Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen (§ 16).

(3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Offingen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Offingen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Offingen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes Offingen über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Für die Urnengrabfächer gilt: Blumenschalen und Blumenbukettes (Blumenschmuck) können unmittelbar nach der Beisetzung vor der entsprechenden Wand auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden. Der Blumenschmuck ist spätestens am 30. Tag nach der Beisetzung in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Ablegestellen werden kontrolliert und der Blumenschmuck wird nach Ablauf der vorgenannten Frist ohne Rücksprache beseitigt.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes

MO FS 01.07.2020

Offingen. Der Markt Offingen ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt Offingen durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Offingen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne jegliche Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte in der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite der Urnengrabstätte bzw. des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m, bei Urnengrabstätten die Höhe von 0,50 m und bei Memoriamgrabstätten 1,75 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und den Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Offingen die Erlaubnis erteilt.

MO FS 01.07.2020

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Zur Gestaltung der Urnengrabfächer gilt folgendes: Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für die Urnenkammer kann nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter des Marktes Offingen, Steigstraße 38, 89362 Offingen, abgeholt werden. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal. Die Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer in der Urnenwand (Urnengrabfächer) bleibt Eigentum des Marktes Offingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung, fachgerecht auszuführen durch einen Steinmetz-/Fachbetrieb, ausgehändigt. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in Bronze ausgeführt werden. Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z.B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc.) in der gleichen Farbgebung zulässig. Das Anbringen eines Fotos auf dem Stein-Rohling ist gestattet; die Umrahmung des Fotos hat ebenfalls in Bronze zu erfolgen.

Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes ist das Anbringen von anderen Gegenständen wie z.B. Bilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- u. Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenwand und auf der oberen Abdeckplatte der Wand nicht erlaubt. Blumenschalen- und Bukette (Blumenschmuck) können unmittelbar vor der entsprechenden Urnenwand/-Stele auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden. Das Friedhofspersonal wird die Ablegestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie verblühten Blumenschmuck ohne Rücksprache beseitigen.

Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Urne - ohne Aschenrest - dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben.

(3) Die Memoriam-Grabsäule (Tittlinger Granit II fein geschliffen) beinhaltet Schriftplatten in Black Pearl, fein geschliffen, mit den Ausmaßen 30 x 30 x 2 cm. Diese können nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter des Marktes Offingen, Steigstraße 38, 89362 Offingen, abgeholt werden. Von einem Steinmetz-/Fachbetrieb hat die Gravur mit vertiefter Schrift zu erfolgen, wobei pro Schriftplatte ein religiöses Ornament (vertieft oder aufgesetzt) zulässig ist. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Schriftplatte an den Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben. Die Gestaltung der Erdflächen ist mit einer Steinplatte oder alternativ mit Dekokies, Ziersplitt oder nur begrünt zulässig.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des

MO FS 01.07.2020

Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) und die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Offingen entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Offingen durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in Folge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Offingen. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Offingen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das jeweilige Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis die

MO FS 01.07.2020

Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Bestattungsunternehmens betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im jeweiligen Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von dem jeweils durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschl. der

MO FS 01.07.2020

Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle/
Leichenhaus (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Offingen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Offingen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen in Einzel- und Doppelgrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für alle Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Offingen.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Die Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Offingen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

MO FS 01.07.2020

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt Offingen übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes Offingen nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) des Marktes 89362 Offingen vom 01. August 2012 i.d.F. vom 06. Nov. 2014 außer Kraft.

Offingen, den
Markt 89362 Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Markt Offingen



Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes 89362 Offingen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt 89362 Offingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Offingen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- b) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

MO FGS 01.07.2020

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte

a) ein Einzelgrab	874,04 Euro
b) ein Doppelgrab	1133,82 Euro
c) eine Urnengrabstätte	290,65 Euro
d) ein Urnengrabfach	561,35 Euro
e) ein Viertel in der Memoriam-Grabstätte	750,70 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes entsprechend § 13 Abs. 1 und Abs. 3 FS ist möglich. Für eine Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes sowie die Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr wie folgt erhoben:

a) ein Einzelgrab	43,70 Euro
b) ein Doppelgrab	56,69 Euro
c) eine Urnengrabstätte	29,07 Euro
d) ein Urnengrabfach	56,14 Euro
e) ein Viertel in der Memoriam-Grabstätte	75,07 Euro

(3) Soweit an Grabstätten in den Friedhöfen Fundamente angebracht sind, wird dafür beim Ersterwerb des Nutzungsrechts einmalig zu den Grabgebühren bei einer

MO FGS 01.07.2020

Einzelgrabstätte mit einer Breite von 1,10 m 176,93 € und bei einer Doppelgrabstätte bis zu einer Breite von 2,20 m 272,20 € erhoben.

(4) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des jeweiligen Leichenhauses beträgt 110,89 Euro.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	Schriftliche Auskünfte	10,00 Euro
2.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (= Grabmalgenehmigungsgebühr)	25,00 Euro
3.	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 Euro
4.	Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes (=Verwaltungsgebühr) einschl. dem Ausstellen einer Graburkunde	30,00 Euro
5.	Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	50,00 Euro
6.	Verlegung des Bestattungstermins	25,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes 89362 Offingen vom 01. August 2012 außer Kraft.

Offingen, den
Markt 89362 Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Markt Offingen



**2. Änderungssatzung
vom**

**zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 20. März 2014**

Der Markt 89362 Offingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**2. Änderungssatzung
zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014**

§ 1

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz des Marktes 89362 Offingen für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kostenersätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14 Jahren	3,31 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	2,49 Euro
ein HLF 20	25 Jahren	6,55 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	5,07 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	2,91 Euro
ein Versorgungs-LKW	25 Jahren	6,94 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2,83 Euro

ein Transporter/Pritschenwagen	10 Jahren	1,64 Euro
ein Anhänger	15 Jahren	1,65 Euro
ein Mehrzweckboot	25 Jahren	0 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,21 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	42,03 Euro
ein HLF 20	125,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	88,76 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	58,66 Euro
ein Versorgungs-LKW	132,65 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	7,81 Euro
ein Anhänger	5,48 Euro
ein Mehrzweckboot	25,32 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

(der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): 33,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben, soweit kein Lohnkostensatz:
16,50 Euro

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Juni 2020** in Kraft.

Offingen,
Markt 89362 Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister